Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/2/18 4Ob321/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.02.1986

Norm

UWG §1 C2
UWG §2 D10

Rechtssatz

Wenn eine Weitergabe von Kundenaufträgen (hier: zur Managementberatung und Marktforschung) an dazu befugte (Subunternehmer) Unternehmer im Geschäftsbetrieb (hier: einer Werbeagentur) üblich ist, dann kann ein entsprechender, im Zusammenhang mit dem Angebot eines "Fullservice" gemachter Hinweis von den angesprochenen Verkehrskreisen nicht dahin mißverstanden werden, daß das Unternehmen die dazu nötigen Gewerbeberechtigungen selbst besitze.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 321/85
  Entscheidungstext OGH 18.02.1986 4 Ob 321/85
  Veröff: SZ 59/31 = ÖBl 1987,47

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0077665

Dokumentnummer

JJR_19860218_OGH0002_0040OB00321_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at